

## Informationen zum Transparenzgesetz

Sehr geehrte Mandanten,  
sehr geehrte Mandantinnen,

zum 01.08.2021 hat der Gesetzgeber die Vorschriften des Geldwäschegesetzes, insbesondere hinsichtlich der Verpflichtung von Gesellschaften/Personenvereinigungen zur Registrierung des **wirtschaftlich Berechtigten** im Transparenzregister, geändert. D. h. auch, dass jegliche bisher vereinbarte **Treuhand- oder ähnliche Vereinbarungen** über den Gesellschaftsanteil obsolet sind und für die **Angaben zum Transparenzregister ohne Bedeutung** sind.

Danach muss nunmehr grundsätzlich jede juristische Person des Privatrechts und alle eingetragenen Personenhandelsgesellschaften den oder die natürlichen Personen im Transparenzregister eintragen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen als wirtschaftlich Berechtigte angesehen werden. Die **Richtigkeit der Angaben** ist **fortlaufend** zu **überprüfen** und zu **aktualisieren**.

Bislang galt für viele Gesellschaften, vor allem GmbHs, eine sogenannte Mitteilungsfiktion. Waren alle Angaben, die zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten nötig waren, vollständig und richtig im Handelsregister eingetragen, galt die Mitteilung als erfolgt. **Diese Fiktion fällt nunmehr weg.**

Daher ist seit Anfang August 2021 nicht nur jede neu gegründete Gesellschaft zur Registrierung verpflichtet, sondern auch Altgesellschaften. Die teils erheblichen Bußgelder (das Unterlassen der Registrierung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar) können für diese Altgesellschaften nur dadurch vermieden werden, dass innerhalb der gestaffelten Übergangsfristen:

- Ende März 2022 für AG/SE und KGaA,
- Ende Juni 2022 für GmbH, Partnerschaft und Genossenschaft und
- Ende Dezember 2022 für alle übrigen Verpflichteten (insbesondere GmbH & Co.KG und ähnliche haftungsbeschränkte Personengesellschaften)

**vollständige** und **richtige Eintragungen** vorgenommen werden.

Die Registrierung erfolgt über das Internetportal des Transparenzregisters

[www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de).

Dort finden sich auch Auslegung- und Eingabehilfen. Wir empfehlen, die Meldungen rechtzeitig und zügig vorzunehmen oder nachzuholen. Sofern Sie die Meldung nicht selbst vornehmen wollen, unterstützen wir Sie gerne hierbei.

Fachlich verantwortlich ist Herr Rechtsanwalt und Steuerberater Thomas Wilke.

Erreichbar sind wir im Rahmen der Beauftragung auch telefonisch oder per E-Mail (02541/91503 bzw. RA@FP.NRW).

Ihre Kanzlei für Steuern und Recht